



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

An das Landesverwaltungsamt und das  
Landesschulamt mit der Bitte um  
Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Landräte, weitere  
Träger der Pflegeschulen und Untere  
Gesundheitsbehörden

nachrichtlich an: Kommunale  
Spitzenverbände, MB, MI, StK

**Die Staatssekretärin  
Amtschefin**

17. März 2020

**Schließung der Schulen für die Bildungsgänge nach dem Altenpflegegesetz,  
Krankenpflegegesetz, Pflegeberufegesetz  
Ausnahme von der Fehlzeitregelung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Bezug: Erlass des MS vom 15. März 2020 „Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33, Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Sachsen-Anhalt ab Montag, dem 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration als oberster Gesundheitsbehörde ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung gemäß §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG LSA) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 IfSG folgende

**Weisung:**

Nummer 2.d) des o.g. Erlasses vom 15. März 2020 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Zur Fortführung der Ausbildungen nach den Pflegeausbildungsgesetzen absolvieren die Schülerinnen und Schüler des 2. und 3. Ausbildungsjahres einen Einsatz in der Praxis im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ein Einsatz der Schülerinnen und Schüler in den Praxiseinrichtungen ist entsprechend

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

dem jeweiligen Kenntnisstand vorzusehen. Die Einsätze sind als Praxiseinsätze nach dem jeweiligen Ausbildungsgesetz zu werten.

Für die Schülerinnen und Schüler des 1. Ausbildungsjahres sind den Schülerinnen und Schülern Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

Die Anordnung gilt zunächst bis zum Ablauf des 13. April 2020.

Weiterhin ergeht folgender Hinweis:

Für den Fall, dass der Einsatz der Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der Verfügung zur Schulschließung, also nach Wiederöffnung der Schulen in den Praxiseinrichtungen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung erforderlich wird, ergeht zum gegebenen Zeitpunkt ein gesonderter Erlass.

**Begründung:**

Es hat sich gezeigt, dass die verschiedenen Regelungen für die Berufsausbildung zu Unsicherheiten an den Altenpflege-, Krankenpflege- und Pflegeschulen führen.

Mit der Schließung und den konkreten Regelungen zum Umgang mit der Schließung wäre die Ausbildung nicht unterbrochen und eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler wäre gewährleistet. Insoweit wird auch der aktuellen Entwicklung der Maßnahmen der Landesregierung (Pressemitteilung 17.3.2020) zu weiteren Schließungen von öffentlichen Einrichtungen entsprochen. Dies führt auch zu einer Personalverstärkung in den Einrichtungen, die die Landesregierung ausdrücklich für erforderlich hält.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bröcker